

Niederschrift

Samtgemeinde Hesel

über die **öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Samtgemeinderates Hesel (XII/SGR/16)**
am Mittwoch, 13.03.2024 in Hesel

Beginn: 20:00 Uhr, Ende: 21:53 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitz

Holger Kleihauer

stimmberechtigte Mitglieder

Johannes Ackermann

Johann Aleschus

Anita Berghaus

Jan Boelsems

Thomas Bohlen

Erwin Burlager

Gerd Dählmann

Gerd Fecht

Harald Freudenberg

Ingo Groß

Arno Hillrichs

Bernhard Janssen

Hans-Hermann Joachim

Adolf Junker

Erwin Köster

Dieter Nagel

Johannes Poppen

Andreas Rademacher

Regina de Riese

Manfred Schlömp

Edgar Uden

Uwe Themann

Von der Verwaltung

Joachim Duin

Marco Fuss

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Anja Dirks

Karl-Heinz Groß

Melanie Nonte

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 19.12.2023
5. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses
6. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. Anpassung der Geschäftsordnung gem. § 69 NKomVG
Vorlage: SG/2024/346
8. Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen und der Samtgemeinderatsmitglieder (Entschädigungssatzung)
Vorlage: SG/2024/363
9. Sitzungsgeld für die Sitzungen der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung
Vorlage: SG/2024/366
10. Bericht über die örtliche Kassenprüfung 2023
Vorlage: SG/2023/333
11. Kreditaufnahme 2023
Vorlage: SG/2024/334
12. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen
- 12.1. Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3
Vorlage: SG/2024/341
- 12.2. Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3
Vorlage: SG/2023/332
- 12.3. Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3
Vorlage: SG/2024/342
- 12.4. Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3
Vorlage: SG/2024/355
13. Beschlüsse zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (Jahresabschlüsse)
Vorlage: SG/2024/354
14. 2. Änderungssatzung der Feuerwehrentschädigungssatzung
Vorlage: SG/2024/357
15. Anpassung an die Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Kommunen
Vorlage: SG/2024/352
16. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch der Kindertagesstätten
Vorlage: SG/2024/351
17. Zustimmung zur Verlängerung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen und investitionsvorbereitenden Maßnahmen kleiner Unternehmen (FKU 2026) im Landkreis Leer
Vorlage: SG/2024/336
18. 59. FNP-Änderung "Kita Brinkum"
- 18.1. 59. FNP-Änderung "Kita Brinkum": Erörterung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SG/2024/361
- 18.2. 59. FNP-Änderung "Kita Brinkum": Feststellungsbeschluss
Vorlage: SG/2024/362
19. Anträge
- 19.1. Antrag der CDU-Fraktion im Samtgemeinderat auf Einsichtnahme in die vollständigen Unterlagen zu Planung und Bau der Mensa in Holtland einschl. Förderanträge
Vorlage: SG/2024/369
20. Anfragen
21. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde
22. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Kleihauer begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Samtgemeinderates um 20:00 Uhr.

Herr Themann ruft zum Gedenken der verstorbenen ehemaligen Samtgemeinderatsmitglieder Hartmut Junge aus Neukamperfehn und Johann Bruns Focken aus Brinkum auf und geht kurz auf ihr ehrenamtliches Engagement für das Gemeinwesen in unserer Samtgemeinde ein.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Kleihauer stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Sitzungsverlauf:

Herr Joachim weist darauf hin, dass Tagesordnungspunkt 20.2 gestrichen werden kann, da der Antrag zurückgezogen wurde.

Herr Themann weist darauf hin, dass er die Sitzungsvorlage zu Tagesordnungspunkt 10 zurückzieht, da es intern noch Klärungsbedarf gibt. Ferner wurde der Antrag der Heseler Gruppe zurückgezogen, daher soll der Tagesordnungspunkt 20.1 entfallen.

Beschluss:

Sodann stellt der Samtgemeinderatsvorsitzende Holger Kleihauer die Tagesordnung in der geänderten Form fest.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 19.12.2023

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (22 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung des Samtgemeinderates am 19.12.2023 wird genehmigt.

5 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses

Nach der Eröffnung geht SGB. In einer Gedenkminute auf für die verstorbenen ehem. Ratsmitglieder Hartmut Junge und Johann Bruns Focken ein.

Bericht

Seit der letzten Samtgemeinderatssitzung haben drei Sitzungen des Samtgemeindeausschusses stattgefunden. Sofern die Angelegenheiten nicht ohnehin heute zur Entscheidung anstehen möchte ich kurz über die gefassten Beschlüsse berichten:

Mensa Holtland

Diese Angelegenheit wurde sehr ausführlich in mehreren Sitzungen thematisiert. Dabei wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, die Mensa entspr. der vorliegenden Genehmigungen und Pläne fertigzustellen, dass neben der Grundschule Holtland auch die weiteren Schulen in Hesel und Neukamperfehn mit Essen aus dieser Großküche versorgt werden.

Gleichzeitig sollen die Vorbereitungen für eine Ausweitung für die vollständige Versorgung der drei Grundschulen und aller Kindertagesstätten im SG-Gebiet unter Volllast entspr. Dem vom Veterinäramt befürwortetem baulichem Konzept erfolgen. Nach Vorliegen entspr. Entwurfsvorlagen über die bauliche Gestaltung und Kostenberechnungen wird sich der Bauausschuss mit diesem Vorhaben beschäftigen.

Bereich Kinderbetreuung

Der SGA hat einer Vereinbarung mit der Kirchengemeinde Firrel die Übernahme eines nachgewiesenen Defizits in Höhe von jeweils max. 12.000 € für weitere zwei Kita-Jahre zugestimmt.

Zwei soz. Assistentinnen aus der Krippe Zwergenland konnten ihre Weiterqualifizierung zur Erzieherin erfolgreich abschließen.

Gemeindebücherei

Das ursprüngliche und abgeprochene räumliche Konzept für die Gemeindebücherei in den ehe. Räumlichkeiten der Wilhelm-Busch-Schule wurde mehrfach durch den LK verändert, dem nunmehr vorgelegten baulichen Konzept mit dem Vertragsentwurf hat der SGA abgelehnt.

Samtgemeindestraßen

Der Ausbau der Samtgemeindeverbindungsstraßen soll im Zeitraum 2025 und 2026 mit dem Ausbau der Timmeler Straße im nächsten Jahr und der Moormerlandstraße in dem darauf folgenden Jahr umgesetzt werden.

Kommunale Wärmeplanung

Auftragsvergabe an die EWE für ca. 51.500 €

Personal

Der SGA hat sich für eine unbefristete Weiterbeschäftigung des Klimaschutzmanagers ausgesprochen.

Weitere Informationen:

Personal

- Herr Joachim Wilken wurde mit Wirkung vom 01.01.2024 nach dem Eingang der Pensionszusage durch die Nieders. Pensionskasse in den Ruhestand versetzt.
- Neue Mitarbeitende Ab dem 01.01.2024 konnten die Stellen in der Vollstreckung, im Fördermanagement und im Tiefbau besetzt werden.
- Stellenausschreibung im Kita-Bereich blieb auch zum wiederholten Male erfolglos
- Der Personalengpass auf der Kläranlage wird durch eine Personalgestellung der Fa. EAT aus Emden aufgefangen
- Die Leitung des Jugendhauses konnte ab dem 01.03.2024 besetzt werden
- Die interne Stellenausschreibung der stellv. Leitung der Kita Hesel konnte durch eine erfahrene Erzieherin ab dem 01.03. 2024 wiederbesetzt werden.
- Für die tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur Sozialpäd. Assistentin konnten für beide durch die SG zu besetzenden Plätze geeignete Bewerberinnen gefunden werden.
- Weiterhin personelle Engpässe im Bereich Standsamt/Ordnungsamt durch die Verlängerung einer Wiedereingliederung der Stellv. Fachbereichsleitung, deren Ende noch nicht absehbar erscheint
- Nach der Kündigung des Vorarbeiters für den Grünanlagenbereich im Baubetriebshof wurde diese Stelle ausgeschrieben und aktuell steht die Sichtung der eingegangenen Bewerbungen an

Weitere Themen:

Die finanzielle Situation des Tierheims in Jückerde ist nach wie vor angespannt, deshalb wurde der diesjährige Zuschuss entspr. der bisher gültigen Vereinbarung bereits voll ausgezahlt, eine neue Vereinbarung mit deutlich höheren Zuwendungen wollen die beteiligten Kommunen spätestens bis zum Sommer abschließen. Auch hier gibt es eine strikte Verweigerungshaltung des Landkreises, seinen Anteil zu erfüllen.

Das Wohnraumversorgungskonzept im Landkreis Leer wurde fortgeschrieben

Die Kreditaufnahme (2023) in Höhe von fast 2,6 Mio. wurde zum Zinssatz von 3,5 % abgeschlossen

Die öffentliche Auslegung der Fortschreibung des Lärmaktionsplans fand statt

Die Arbeitsgruppe Kreisumlage hat sich mehrfach getroffen, es konnte jedoch bis heute noch kein Ergebnis erzielt werden. Der Kreistag hat in seiner letzten Sitzung gezeigt, dass zwar die Botschaft der Kommunen angekommen ist, aber eine verlässliche, nachhaltige und gerecht ausgerichtete Lösung steht leider noch aus. Mit der einmaligen Sonderzahlung ließe sich die Samtgemeindeumlage, soweit dies möglich ist, senken.

Aktuell wird eine Hundebestandsaufnahme von allen Mitgliedsgemeinden durchgeführt.

Die Vorbereitungen für die Tiefbaumaßnahmen im Ortskernbereich von Hesel laufen an, es muss mit besonders starken Behinderungen gerechnet werden.

Hinsichtlich der weiteren Sanierung der Freisportanlage war ursprünglich für heute ein Abstimmungstermin mit der Leichtathletikabteilung des SV Holtland e.V. geplant, der aber leider kurzfristig verschoben werden musste. Ein neuer Termin konnte aber bereits vereinbart werden.

6 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

7 Anpassung der Geschäftsordnung gem. § 69 NKomVG

Vorlage: SG/2024/346

Sachverhalt:

Der Rat gibt sich gemäß § 69 NKomVG eine Geschäftsordnung. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Die Gültigkeit der Geschäftsordnung endet jeweils mit Ablauf der Wahlperiode des Rates. Der neu gebildete Rat muss sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung geben.

In der Sitzung des Samtgemeinderats am 19.12.2023 wurde der Antrag angenommen, sich damit zu befassen, ob die Ferien für anstehende Sitzungstermine nutzbar gemacht werden sollen, um mehr Raum für Sitzungen zu schaffen.

Hierfür ist eine Anpassung von § 25 Absatz 6 der Geschäftsordnung erforderlich. In dem Satz, „Die Sitzungen der Samtgemeinderatsausschüsse sollen nicht in den Schulferien stattfinden“ durch das Wort „Schulferien“ durch „Sommerferien“ ersetzt werden.

Der Beschluss über die Geschäftsordnung ist gem. § 66 Abs. 1 NKomVG mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) zu fassen.

Sitzungsverlauf:

Mehrheitlich (22 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die anliegende Geschäftsordnung wird beschlossen.

- 8 Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen und der Samtgemeinderatsmitglieder (Entschädigungssatzung)
Vorlage: SG/2024/363

Sachverhalt:

Die Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Samtgemeinde Hesel (Entschädigungssatzung) wurde seit ihrer Verkündung noch nicht an die Inflation angepasst. Aufgrund der erhöhten Belastung durch den Anstieg des allgemeinen Preisniveaus soll eine Anpassung der Entschädigungssätze erfolgen.

Für den Zeitraum von 2020 bis zum 22.02.2024 liegt die gesamte Inflationsrate bei 16,7 % (Quelle: Statistisches Bundesamt). Es wird daher eine Anpassung der Beträge um 16,7 % empfohlen. Die Beträge werden auf ganze Zahlen gerundet.

Die Gewährung dieses erhöhten Sitzungsgeldes bezieht sich lediglich auf die Sitzungen des Samtgemeinderates.

Sitzungsverlauf:

Nach einer ausführlichen Aussprache ergeht mehrheitlich (19 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen und der Samtgemeinderatsmitglieder (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 13.03.2024 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen und der Samtgemeinderatsmitglieder (Entschädigungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 41,00 Euro je Sitzung. Der oder die Vorsitzende des Samtgemeinderates erhält abweichend hiervon ein Sitzungsgeld von 82,00 Euro je Sitzung des Samtgemeinderates.“

§ 3 wird wie folgt geändert:

„(1) Folgende Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) stellvertretende Samtgemeindebürgermeister 210,00 Euro

(2) Die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Grundbetrages von 82,00 Euro zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 8,00 Euro je Mitglied der Fraktion oder Gruppe.“

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Die Entschädigung für die Kinderbetreuung beträgt bis zu 23,00 Euro je Stunde und ist auf maximal 8 Stunden am Tag begrenzt.“

§ 7 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

„Der Ersatz des Verdienstausfalls wird bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 Euro je Stunde für die mandatsbedingte, erforderliche Abwesenheit vom Arbeitsplatz für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, jedoch höchstens für zehn Stunden täglich.“

§ 8 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt geändert:

„Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz von höchstens 18,00 Euro gezahlt.“

§ 9 wird wie folgt geändert:

„Folgende ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung:

a) Gleichstellungsbeauftragte 210,00 Euro monatlich

b) Plattdeutschbeauftragte/r 123,00 Euro monatlich

c) Schiedsperson 233,00 Euro pro Jahr

d) stellvertretende Schiedsperson 117,00 Euro pro Jahr

e) Radwegewarte/innen 117,00 Euro pro Jahr

f) Jugendbetreuer/innen und Lernförderkräfte 10,00 Euro pro Stunde“

§ 10 wird wie folgt geändert:

„(2) Für Fahrtkosten werden maximal 0,35 Euro je km zurückgelegter Wegstrecke anerkannt.

(3) Die Auslagenerstattung ist auf insgesamt 58,00 Euro pro Monat begrenzt.

(4) Die Schiedspersonen und ihre Stellvertreter erhalten für die Bereitstellung ihrer privaten Räumlichkeiten zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten eine Auslagenerstattung in Höhe von 175,00 Euro pro Jahr.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft.

Hesel, 13.03.2024

Samtgemeinde Hesel
Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

- 9 Sitzungsgeld für die Sitzungen der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung
Vorlage: SG/2024/366

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel hat die Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung gegründet.

Gemäß § 2 Absatz 4 der Entschädigungssatzung kann für die Teilnahme an Sitzungen von nur vorübergehend eingerichteten Gremien durch Beschluss des Samtgemeinderates ein Sitzungsgeld geleistet werden.

Das Sitzungsgeld beträgt aktuell 35,00 € je Sitzung. Die Aufwandsentschädigung wird, analog zu § 13 der Entschädigungssatzung aufgrund des Termins für die erste Sitzung am 06.03.2024 ab März geleistet.

Der Samtgemeindeausschuss hat sich einstimmig für die Zahlung ausgesprochen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (23 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung wird ein Sitzungsgeld gem. § 2 der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen und der Samtgemeinderatsmitglieder (Entschädigungssatzung) geleistet.

- 10 Bericht über die örtliche Kassenprüfung 2023
Vorlage: SG/2023/333

Sachverhalt:

Das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Leer hat im Rahmen der Aufgaben nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 153 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wurde am 07.12.2023 eine Prüfung der Samtgemeindekasse Hesel durchgeführt. Eine ordnungsgemäße Führung der Zahlungsabwicklung wurde bestätigt. Das Kassenwesen ist zuverlässig eingerichtet. Der Prüfbericht vom 07.12.2023 liegt dieser Drucksache als Anlage bei und wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Sitzungsverlauf:

Der Samtgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

- 11 Kreditaufnahme 2023
Vorlage: SG/2024/334

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 14.10.2021 wurde der Haushaltsplan 2022 der Samtgemeinde Hesel mit einer Kreditermächtigung in Höhe von 2.556.000,00 € beschlossen. Am 28.01.2022 wurde die Haushaltssatzung hinsichtlich der Kreditermächtigung von der Kommunalaufsicht des Landkreises Leer genehmigt.

Die Ermächtigung wurde zur Finanzierung für Investitionen bezüglich des Lehrschwimmbeckens, der Mensa in Holtland und den Bau der Kinderkrippe Zwergenland in Hesel eingestellt und in das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

Gemäß § 120 Abs. 3 NKomVG gilt die Kreditermächtigung jeweils bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und darüber hinaus bis zum Wirksamwerden der Haushaltsatzung für das übernächste Haushaltsjahr.

Aus diesem Grunde wurde gemäß der am 18.10.2012 beschlossenen Richtlinie für die Aufnahme von Krediten seitens der Kämmerei in Absprache mit dem Samtgemeindebürgermeister zum 29.12.2023 ein Darlehen in Höhe von 2.556.000,00 € für eine Laufzeit von 20 Jahren und einer längstmöglichen Zinsbindung bei der Sparkasse LeerWittmund, Raiffeisenbank Moormerland eG, DZ HYP und Oldenburgische Landesbank AG angefragt.

Die OLB meldete auf die Anfrage zurück, dass diese zurzeit keine Kommunalkredite vergibt. Die Sparkasse LeerWittmund konnte keine Auszahlung im Jahr 2023 mehr veranlassen (welche aufgrund der sonst verfallenen Kreditermächtigung aber zwingend notwendig war) und bei der Raiffeisenbank Moormerland gab es die Information, dass diese mit der DZ Hyp zusammenarbeiten.

Daraufhin hat der Samtgemeindebürgermeister das Angebot der DZ HYP bei einer Laufzeit von 20 Jahren und mit einer Zinsbindung von 20 Jahren (3,5 %) bei einer jährlichen Tilgung von 127.800,00 € angenommen. Der Betrag in Höhe von 2.556.000,00 € wurde am 29.12.2023 an die Samtgemeindekasse ausbezahlt. Die Tilgung erfolgt ab dem 30.03.2024 vierteljährlich in Höhe von 31.950,00 €.

Sitzungsverlauf:

Herr Kleihauer stellt fest, dass der Samtgemeinderat informiert worden ist.

12 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen

12.1 Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3

Vorlage: SG/2024/341

Sachverhalt:

Für die Investition „01INV21.06 Erweiterung Küchen-/Speiseraum der KiTa Holtland“ reichen die noch vorhandenen Mittel in Höhe von 14.800,00 Euro nicht mehr aus.

Für den Abschluss der Maßnahme steht noch die Schlussrechnungen in Höhe von 58.156,77 € aus.

Die fehlenden Mittel in Höhe von 43.300,00 Euro stehen überplanmäßig im Budget 01_Gebäude_ERG unter der Buchungsstelle 23008-36502-4211000 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen der KiTa Holtland) als HH-Rest zur Verfügung.

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf insgesamt ca. 289.900,00 Euro.

Die Maßnahme ist damit abgeschlossen

Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes ist nicht erforderlich.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (23 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 3 werden 43.400,00 Euro überplanmäßig für die Mehraufwendungen der Investition „Erweiterung des Küchen-/Speiseraums der KiTa Holtland“ gem. § 117 Abs. 1 NKomVG bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen im Bereich

der laufenden Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen der KiTa Holtland im Teilhaushalt 3.

12.2 Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3

Vorlage: SG/2023/332

Sachverhalt:

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind sachlich und zeitlich unabweisbar, da aufgrund der unvorhergesehenen Mehraufwendungen im Deckungskreis des Sachkontos 4811002 (interne Leistungsverrechnung, Mehrkosten durch Stundensatzerhöhung des Bauhofs) das Budget 01_Gebäude_ERG aktuell negativ belastet wird. Durch den Mehraufwand des Sachkontos 4811002 fehlen daraufhin finanzielle Mittel für die fortlaufenden Verwaltungstätigkeiten, die nicht durch Einsparungen im Gesamtdeckungskreis des o.g. Budgets ausgeglichen werden können.

Die Bereitstellung der fehlenden Mittel in Höhe von 90.000,00 € erfolgt aus den Mehrerträgen im Bereich Benutzungsgebühren Soziale Einrichtungen für Wohnungslose.

Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes ist nicht erforderlich.

Sitzungsverlauf:

Nach weiterer kurzer Aussprache ergeht einstimmig (23 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Ergebnisplan des Teilhaushaltes 3 werden 90.000,00 € überplanmäßig für die Mehraufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeiten gem. § 117 Abs. 1 NKomVG bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei den Benutzungsgebühren Soziale Einrichtungen für Wohnungslose im Teilhaushalt 2.

12.3 Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3

Vorlage: SG/2024/342

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel fördert die Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Gewerbegebiet Brinkum mit einer Zuwendung in Höhe von 50.000,00 Euro.

Die fehlenden Mittel in Höhe von 50.000,00 Euro stehen außerplanmäßig bei der Investition 345380 Abwasserbeseitigung zur Verfügung.

Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes ist nicht erforderlich.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (23 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 3 werden 50.000,00 Euro außerplanmäßig für die Zuwendung für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in der Mitgliedsgemeinde Brinkum gem. § 117 Abs. 1 NKomVG bereitgestellt.

Die fehlenden Mittel in Höhe von 50.000,00 Euro stehen außerplanmäßig bei der Investition 345380 Abwasserbeseitigung im Teilhaushalt 3 zur Verfügung.

12.4 Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3

Vorlage: SG/2024/355

Sachverhalt:

Für den Neubau eines Kindergartens in Brinkum sowie den Neubau einer Feuerwehr in Holtland ist es erforderlich, dass Kompensation geschaffen wird. Um einen Teil dieser zu schaffenden Kompensation zu decken beabsichtigt die Samtgemeinde eine Kompensationsfläche in Firrel zu erwerben.

Für diese Maßnahme beabsichtigt die Samtgemeinde Hesel den Kauf einer landwirtschaftlichen Fläche in Firrel als Kompensationsfläche. Die Fläche hat eine Größe von 26.525 m². Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 88.000,00 € (80.000,- € Kaufpreis und ca. 8.000,- € Nebenkosten)

Die fehlenden Mittel in Höhe von 88.000,00 Euro stehen außerplanmäßig bei der Investition 01INV23.17 Neubau einer Kindertagesstätte in Brinkum zur Verfügung.

Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes ist nicht erforderlich.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (23 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 3 werden 88.000,00 Euro außerplanmäßig für den Erwerb einer Kompensationsfläche für den Kompensationspool gem. § 117 Abs. 1 NKomVG bereitgestellt.

Die fehlenden Mittel in Höhe von 88.000,00 Euro stehen außerplanmäßig bei der Investition 01INV23.17 Neubau einer Kindertagesstätte in Brinkum im Teilhaushalt 2 zur Verfügung.

13 Beschlüsse zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (Jahresabschlüsse)

Vorlage: SG/2024/354

Sachverhalt:

Der Landesgesetzgeber hat am 09.02.2023 das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse verkündet. Mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) sind für einen befristeten Zeitraum Übergangsregelungen für die kommunalen Jahresabschlüsse geschaffen und mit der bisher in § 179 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verorteten. Durch dieses Gesetz sind Vereinfachungen bei der Erstellung verfristeter Jahresabschlüsse zugelassen, um das Aufstellungs- und Prüfungsverfahren wirksam zu beschleunigen.

Um einen landesweiten Überblick zu erhalten, wurden alle Kommunen in Niedersachsen befragt. Die Umfrage kommt zum Ergebnis, dass bei den an der Umfrage teilnehmenden Kommunen bis einschließlich 2020 noch insgesamt 3.936 Jahresabschlüsse zu erstellen sind. Davon entfallen 2.633 Jahresabschlüsse auf die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden. Dies entspricht rund 67 % der insgesamt noch zu erstellenden Jahresabschlüsse.

Die Samtgemeinde Hesel hat die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2019 geprüft, veröffentlicht und festgeschrieben.

Gemäß § 128 NKomVG hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht ein Jahresabschluss aus

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Bilanz und
4. einem Anhang.

Nach § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang beizufügen:

1. ein Rechenschaftsbericht,
2. eine Anlagenübersicht,
3. eine Schuldenübersicht,
4. eine Rückstellungsübersicht,
5. eine Forderungsübersicht und
6. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Unter den bisher geltenden Bedingungen ist es nicht möglich, bei der Fertigstellung der Jahresabschlüsse mittelfristig den Anschluss zu finden. Gründe für das Fehlen der Jahresabschlüsse sind in erster Linie die zwingend erforderliche Programmumstellung vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020. Bei dem neuen Programm newsystem mussten noch alle erforderlichen Einstellungen eingerichtet werden. Einzelne Buchungen für den Jahresabschluss wurden bereits durchgeführt und vorbereitet, da es sich hierbei aber auch um den ersten Jahresabschluss handelt, wird dieser mehr Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Außerdem gab es in letzten Jahren mehrere personelle Neubesetzungen im Bereich Finanzen und Vermögen. Jeder neue Mitarbeiter muss eingearbeitet werden und entsprechende Seminare besuchen. Durch das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse besteht eine besondere Erleichterung, um die vorhandenen Rückstände schnellstmöglich aufzuarbeiten.

Aus den zuvor genannten Gründen sind in dem Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) für einen befristeten Zeitraum Übergangsregelungen für die kommunalen Jahresabschlüsse geschaffen worden.

Gemäß § 1 Abs. 1 des niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) kann durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon abgesehen, dass

1. den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen und
2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

Gemäß § 1 Abs. 2 NBKAG kann die Kommune durch Beschluss der Vertretung auch davon absehen,

1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 NKomVG einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und
2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalabflussrechnung beizufügen.

Durch diese besonderen Erleichterungen wird mit deutlich weniger Arbeitsaufwand gerechnet, da von dem nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG vorgeschriebenen umfangreiche Anhang sowie der Erstellung der Teilergebnis und Teilfinanzrechnung abgesehen werden kann.

Durch die Beschleunigung der Erstellung der Jahresabschlüsse werden alle verfristeten Jahresabschlüsse schnellstmöglich aufgestellt. Diese Jahresabschlüsse unterliegen nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes. Der Trilogie des Bearbeitungsprozesses der Jahresabschlüsse Aufstellung, Prüfung und Beschluss folgend, erhöhen sich folgerichtig die nunmehr noch zu prüfenden und zu beschließenden Jahresabschlüsse. Der Masse der damit in diesem Jahr zu prüfenden Jahresabschlüsse inklusive der aufzuarbeitenden Rückstände sind für die Rechnungsprüfungsämter nicht zu bewältigen. Aus diesem Grund wurde ebenfalls eine Erleichterung zur Beschleunigung gefasst, gemäß § 2 Satz 1 NBKAG kann die Vertretung beschließen, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung der Jahresabschlüsse nicht umfasst.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Beschleunigung dieses Gesetzes wurde in § 1 Abs. 3 NBKAG festgeschrieben, dass wenn eine Kommune, die im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG mindestens für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 noch nicht gefasst hat, hat der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 einen Zeitplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, bis wann die ausstehenden Beschlüsse gefasst sein sollen. Das Rechnungsprüfungsamt ist an der Erstellung des Zeitplans zu beteiligen.

Ohne die Fassung der vorgeschlagenen Beschlüsse für die Beschleunigung der Jahresabschlüsse wird die Genehmigung des Haushaltes 2025 nur mit erschwerten Bedingungen möglich sein.

Sitzungsverlauf:

Nach einer ausführlichen Aussprache ergeht einstimmig (23 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Gemäß § 1 des niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) wird bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis einschließlich 2022 davon abgesehen, dass

- a) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 NBKAG den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen.
- b) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 NBKAG die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.
- c) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 NBKAG für das Haushaltsjahr 2020 nach § 128 Abs. 4 NKomVG einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen.
- d) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 NBKAG wird für das Haushaltsjahr 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG den Konsolidierungsbericht eine Kapitalabflussrechnung beizufügen.

Gemäß § 2 Abs. 2 NBKAG wird bei den Haushaltsjahren 2020 bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung der Jahresabschlüsse nicht umfasst.

14 2. Änderungssatzung der Feuerwehrentschädigungssatzung
Vorlage: SG/2024/357

Sachverhalt:

Die Beträge der Feuerwehrentschädigungssatzung wurden zum 01.01.2020 festgelegt und seitdem nicht mehr Inflationsgerecht angepasst. Um eine angemessene Entschädigung für die besonderen Tätigkeiten im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr zu sichern ist es daher notwendig, die alten Entschädigungsbeträge gemäß der Inflation vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2023 (16,7% Inflationsrate) anzuheben.

Weiterhin hat sich in 2021 mit der Beschaffung des GWL 2 eine Logistikeinheit für die Feuerwehren gebildet in welcher zurzeit 8 Mitglieder aktiv sind. Für die Mitglieder dieser Logistikeinheit wurde zusätzlich zu den angepassten Entschädigungen eine neue im § 2 der Feuerwehrentschädigungssatzung unter dem Punkt 7.4.4 in Höhe von 39,00 € aufgenommen.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (23 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Satzung zur 2. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung:

**Artikel 1
Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung**

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Aufwandsentschädigungen betragen:

1.	für den Gemeindebrandmeister	
1.1	Grund- und Steigerungsbetrag	142,00 €
1.2	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	41,00 €
2.	für den stellvertretenden Gemeindebrandmeister	
2.1	Die Hälfte der nach Ziffer 1.1 festgestellten Betrages	74,00 €
2.2	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	18,00 €
3.	für die Ortsbrandmeister	
3.1	Für die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	68,00 €
3.1.1	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	12,00 €
3.2	für die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt	70,00 €
3.2.1	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	12,00 €
4.	für die stellvertretenden Ortsbrandmeister	
4.1	Stellvertretende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren	34,00 €

4.1.1	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	6,00 €
4.2	Stellvertretende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren als Stützpunktfeuerwehr	37,00 €
4.2.1	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	6,00 €
5.	für den Schriftführer des Gemeindekommandos	
5.1	je Sitzung	22,00 €
6.	für den Sicherheitsbeauftragten der Gemeindefeuerwehr	
6.1	Grundbetrag	31,00 €
7.	für die Geräthewarte	
7.1	Grundbetrag für Geräthewarte in den Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung	28,00 €
7.1.1	Steigerungsbetrag pro Feuerwehrfahrzeug	9,00 €
7.2	Grundbetrag für Geräthewarte in den Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt	45,00 €
7.2.1	Steigerungsbetrag pro Feuerwehrfahrzeug	14,00 €
7.3.1	für den Atemschutzgerätewart (Feuerwehr/ Grundausrüstung)	26,00 €
7.3.2	für den Atemschutzgerätewart (Stützpunktfeuerwehr)	41,00 €
7.3.3	für Geräthewarte der Atemschutz- und Schlauchpools der Samtgemeinde	39,00 €
7.4.4	für die Mitglieder der Logistikgruppe	39,00 €
8.	für die Jugend- bzw. Kinderfeuerwehrwarte	
8.1	Grundbetrag Jugend- bzw. Kinderfeuerwehrwarte	28,00 €
8.1.1	stellvertretenden Jugend- bzw. Kinderfeuerwehrwarte	19,00 €
8.1.2	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	9,00 €
8.2	Gemeindejugendfeuerwehrwart	38,00 €
8.2.1	stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart	23,00 €
8.2.1	Pauschale Fahr- und Reisekostenerstattung	9,00 €
9.	für den Brandschutzerzieher	
9.1	Grundbetrag	25,00 €
10.	für den Gemeindepressewart	
10.1	Grundbetrag	13,00 €

§ 2

Der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Betrag von 15,00 € wird durch den Betrag 18,00 € ersetzt. Der in § 3 Abs. 5 a) genannte Betrag von 80,00 € wird durch den Betrag 94,00 € ersetzt. Der in § 3 Abs. 5 b) genannte Betrag von 45,00 € wird durch den Betrag 53,00 € ersetzt.

§ 3

Der in § 4 Abs. 4 genannte Betrag von 30,00 € wird durch den Betrag 35,00 € ersetzt.

§ 4

Der in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannte Betrag von 9,00 € wird durch den Betrag 10,60 € ersetzt.
Der in § 6 Abs. 2 Satz 1 genannte Betrag von 30,00 € wird durch den Betrag 35,20 € ersetzt

Art. 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

15 Anpassung an die Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Kommunen

Vorlage: SG/2024/352

Sachverhalt:

Die kreisangehörigen Kommunen übernehmen seit vielen Jahren die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesstätten des Landkreises Leer. Der Landkreis Leer zahlt den Kommunen dafür einen Defizitausgleich.

Bedingt durch die enormen Kostensteigerungen, vor allem im Bereich des Personals und der Bewirtschaftungskosten, ist der bisherige Defizitausgleich für die Kommunen nicht ausreichend. Um die Aufgaben im Bereich der Kindertagesstätten fortführen zu können, muss eine Anpassung der Kostenbeteiligung durch den Landkreis Leer erfolgen.

Seitens des Landkreises Leer wurde die Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Kommunen erstellt. Vor dem Hintergrund des langjährigen guten Zusammenwirkens des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden in der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wird diese Vereinbarung mit dem Ziel geschlossen, die gemeinsame Arbeit auch zukünftig erfolgreich weiterzuführen.

Die finanzielle Beteiligung des Landkreises Leer beträgt zukünftig ca. 50 % der Gesamtsumme, um das landkreisweite kommunale Defizit auszugleichen.

Die Vereinbarung beinhaltet weiterhin die Einführung einer kreisweiten einheitlichen Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten. Sofern die kommunale Satzung geringere Beiträge als in der Vereinbarung beschrieben vorsieht, erfolgt durch den Landkreis Leer eine fiktive Erhöhung des Rechnungsergebnisses bei der Ermittlung des kommunalen Defizites.

Die Samtgemeinde Hesel passt sich durch eine neue Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenkostenbeitragsatzung – KitaKbS) der Vereinbarung an. Über diese Satzung wird in einer gesonderten Vorlage beschlossen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (23 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Kommunen vom Landkreis Leer wird entsprechend zugestimmt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (23 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Die Kostenbeiträge werden durch die neue Kindertagesstättenkostenbeitragsatzung (KitaKbS) der Samtgemeinde Hesel entsprechend der Vereinbarung des Landkreises Leer angepasst.

16 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch der Kindertagesstätten

Vorlage: SG/2024/351

Sachverhalt:

Aufgrund der nicht mehr aktuellen Inhalte und Regelungen der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in Hesel und Neukamperfehn vom 17.09.2015 ist eine neue Neufassung notwendig.

Die Rechtsgrundlage für die Satzung hat sich verändert. Es gilt seit dem 01.08.2021 das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).

Die neue Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenkostenbeitragsatzung – KitaKbS) wurde gemäß dem NKiTaG verfasst.

Die Höhe der Kostenbeiträge wurde entsprechend der kreisweit einheitlichen Vorgaben angepasst. Die Berechnung der Einkommen wurde an die Regelungen der anderen kreisangehörigen Kommunen angepasst.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (23 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

**Satzung der Samtgemeinde Hesel
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch der Kindertagesstätten
(Kindertagesstättenkostenbeitragsatzung - KitaKbS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022) in der aktuellen Fassung und § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Satzung

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den von der Samtgemeinde Hesel betriebenen Kindertagesstätten erhebt die Samtgemeinde Hesel Kostenbeiträge gem. § 90 SGB VIII, soweit keine Beitragsfreiheit nach § 22 NKiTaG besteht.
- (2) Die Kostenbeiträge sind öffentlich-rechtliche Entgelte.

§ 2 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Kindertagesstätte. Entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familienangehörigen werden die Kostenbeiträge in Einkommensgruppen gestaffelt.
- (2) Grundlage für die Staffelung ist das nachgewiesene Einkommen.
- (3) Der Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern beträgt ab dem 01.08.2024 monatlich 56,00 Euro je täglicher Betreuungsstunde. Sofern entsprechende Nachweise vorgelegt werden ermäßigt sich der Kostenbeitrag bei einem Jahreseinkommen
 - a) von 45.000,01 Euro bis 65.000,00 Euro auf 85,71%
 - b) von 30.000,01 Euro bis 45.000,00 Euro auf 71,43%
 - c) von 22.000,01 Euro bis 30.000,00 Euro auf 57,14%
 - d) unter 20.000,01 Euro auf 42,86%.

Ferner reduziert sich der Kostenbeitrag auf 42,86% wenn das Jugendamt Vormund des betreuten Kindes ist und außerdem wenn die Familienangehörigen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II durch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialhilfe nach dem SGB XII in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen.

- (4) Sind die Sorgeberechtigten bzw. Elternteile für mehr als ein Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Hesel zahlungspflichtig, so ist für das älteste Kind der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Für jedes weitere zahlungspflichtige Kind reduziert sich der individuelle Kostenbeitrag nach Abs. 3 um weitere 50 %.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags- oder Spätdienst) wird jeweils für jede angefangene halbe Stunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 15,00 Euro erhoben.
- (6) Bemessungszeitraum für die Festsetzung der Kostenbeiträge ist der Kalendermonat.

§ 3 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile, die mit Kindern im Sinne von § 1 Abs. 1 in Haushaltsgemeinschaft leben.
- (2) Zudem sind auch die in Haushaltsgemeinschaft mit den Kindern im Sinne von § 1 Abs. 1 lebenden Ehegatten und Partner oder Partnerinnen in eheähnlicher Gemeinschaft der Person nach Abs. 1 Kostenbeitragsschuldner auch wenn sie selbst nicht sorgeberechtigt sind.
- (3) Kostenbeitragsschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte veranlasst haben.

§ 4

Familienangehörige

- (1) Familienangehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 sind im Haushalt lebende Eltern und die minderjährigen Kinder, gegenüber denen die Eltern unterhaltspflichtig sind. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Elternteil das Sorgerecht hat.
- (2) Als Familienangehörige gelten auch Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

§ 5

Einkommensberechnung

- (1) Für die Berechnung der Ermäßigung des Kostenbeitrages gem. § 2 Abs. 3 ist die Grundlage für die Staffelung das Jahreseinkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Krippenjahres. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten einzelner Einkünfte ist nicht zulässig.
- (3) Abtretungen und Pfändungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Das Einkommen ist durch Vorlage von geeigneten Nachweisen ohne Aufforderung mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres nachzuweisen. Dies sind insbesondere:
 - a) Einkommenssteuerbescheid,
 - b) Lohnsteuerbescheinigung und
 - c) Leistungsbescheide
- (5) Bei Veränderungen des maßgebenden Einkommens von mehr als 20 % erfolgt eine Neuberechnung. Die Kostenbeitragsschuldner haben dies der Samtgemeinde Hesel anzuzeigen. In den Fällen ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Bei einer Verringerung des maßgebenden Einkommens ist das Jahreseinkommen für das Jahr, in dem der Antrag auf Verringerung des Kostenbeitrages nach § 2 Abs. 3 gestellt wird, zugrunde zu legen. Es ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen zu schätzen. Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 ist dann vorläufig festzusetzen. Eine endgültige Berechnung des Kostenbeitrages nach § 2 Abs. 3 erfolgt nach Vorlage der für das betreffende Jahr ausgestellten Unterlagen. Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 ermäßigt sich ab dem Monat der Antragstellung. Werden die angeforderten Unterlagen trotz Aufforderung nicht eingereicht, so ist der Kostenbeitrages nach § 2 Abs. 3 in seiner ursprünglichen Höhe festzusetzen.
 - b) Bei einer Erhöhung des maßgebenden Einkommens ist das Jahreseinkommen für das Kalenderjahr, in dem die Änderung eintritt, zugrunde zu legen. Es ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen zu schätzen. Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 ist vorläufig festzusetzen. Eine endgültige Berechnung des Kostenbeitrages nach § 2 Abs. 3 erfolgt nach Vorlage der für das betreffende Jahr ausgestellten Unterlagen. Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 erhöht sich ab dem Monat der Änderung. Werden die angeforderten Unterlagen trotz Aufforderung nicht eingereicht, so erfolgt keine Ermäßigung des Kostenbeitrages nach § 2 Abs. 3 mehr.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird.

- (2) Die Kostenbeiträge werden für die Dauer des Kindertagesstättenjahres (01.08. - 31.07.) festgesetzt.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird, spätestens mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres.
- (4) Die Kostenbeiträge sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, welche die Samtgemeinde Hesel nicht zu vertreten hat, der Einrichtung fernbleibt, sowie die Sonderöffnungszeiten oder Verpflegung nicht bzw. nicht vollständig in Anspruch nimmt.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden betrieblichen Gründen (beispielsweise bei Krankheit, Streik, Reinigungstage oder ähnliches) oder aufgrund behördlicher Anordnung berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren. Für die Zeiten der Schließung während der gesetzlichen Schulferien werden die Kostenbeiträge in voller Höhe erhoben.

§ 7

Ausschluss wegen Rückstand von Kostenbeiträgen

Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung eines Kostenbeitrages ist das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen. In begründeten Härtefällen kann vom Ausschluss abgesehen werden.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge gem. § 2 werden durch die Samtgemeinde Hesel durch einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Kostenbeiträge gem. § 2 Abs. 2 sind auf volle Euro zu runden.
- (3) Die Kostenbeiträge sind monatlich zur Zahlung fällig. Eine tageweise Abrechnung findet nicht statt.
- (4) Die Kostenbeiträge sind jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, der Samtgemeinde Hesel die für die Berechnung der Kostenbeiträge erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Insbesondere müssen die Auskünfte zur Höhe der Einkünfte vollständig erfolgen und die erforderlichen Nachweise gemäß § 5 Abs. 6 eingereicht werden.
- (2) Die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, der Samtgemeinde Hesel bei Erhöhungen des Einkommens gemäß § 5 Abs. 7 lit. b innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 unrichtige Angaben macht oder
 - b) eine Erhöhung des Einkommens entgegen § 9 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten Hesel und Neukamperfehn vom 17.09.2015 tritt mit demselben Tage außer Kraft.
- (3) Bei Kostenschuldnern deren Kinder in den Monaten Juli und August 2024 in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Hesel betreut werden, werden die Kostenbeiträge gem. § 2 abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 für den Monat August 2024 am 10. September 2024, für den Monat September 2024 am 05. Oktober 2024, für den Monat Oktober 2024 am 30. Oktober 2024, für den Monat November 2024 am 25. November 2024 und für den Monat Dezember 2024 am 20. Dezember 2024 fällig.

Hesel, 13.03.2024

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

- 17 Zustimmung zur Verlängerung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen und investitionsvorbereitenden Maßnahmen kleiner Unternehmen (FKU 2026) im Landkreis Leer
Vorlage: SG/2024/336

Sachverhalt:

Aufgrund von einer kaum sichtbaren Außenwirkung dieses Förderprogrammes, kam es in der Vergangenheit nur zu zwei Anträgen in der Samtgemeinde Hesel. Es soll nunmehr für dieses Förderprogramm in der Samtgemeinde geworben werden, so dass die Verwaltung an dieser Fortführung festhalten möchte, um kleinere Unternehmen im Rahmen der FKU Richtlinie bis zum Jahr 2026 zu unterstützen und zu fördern. Die Finanzierung erfolgt einzelfallbezogen zu je 50 % aus Mitteln des Landkreises Leer und der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde.

Die Richtlinie zur Förderung von Investitionen und investitionsvorbereitenden Maßnahmen kleiner Unternehmen (FKU 2026) im Landkreis Leer wurde in dem sich aus der Anlage ergebenden Wortlaut im Kreistag Leer bereits beschlossen.

Die jährlich erforderlichen Finanzmittel werden bedarfsgerecht und vorbehaltlich der Bereitstellung im jeweiligen Haushaltsplan und der haushaltsrechtlichen Genehmigung bis 2026 zur Verfügung gestellt.

Geltungsdauer der Förderrichtlinie

Die Richtlinie zur Förderung kleiner Unternehmen (FKU 2023) ist aktuell bis zum 31.12.2023 gültig.

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt unter Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 (AGVO) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2020/972. Diese Verordnungen hatten bislang eine Gültig-

keit bis zum 31.12.2023. In Anlehnung daran ergab sich die zeitliche Befristung der Förderrichtlinie.

Mit der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfolgte eine Verlängerung der AGVO um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2026.

Dadurch ergibt sich die beihilferechtliche Ermächtigung, die Gültigkeitsdauer der Förderrichtlinie bis zum 31.12.2026 zu verlängern.

Inhalte der Förderrichtlinie

Auf Grund des Monitorings der vergangenen Jahre und aktueller Entwicklungen wird im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Kommunen vorgeschlagen, neben der Verlängerung die sog. FKU-Richtlinie inhaltlich in folgenden Punkten zu modifizieren:

zu 1.2

Nennung der Änderungsverordnung

zu 2.1

- *Neuaufnahme des Fördertatbestandes „Investitionskriterium“ in Anlehnung an den GRW-Koordinierungsrahmen
Hierbei soll die bestehende Beschäftigung gesichert werden, soweit die Investitionen vom Umfang her eine besondere Anstrengung für Unternehmen darstellen (Investitions- /Abschreibungskriterium).*

- *Wegfall des Fördertatbestandes „Änderung des Produktionsverfahrens ...“
Es besteht hier keine Nachfrage. Einen derartigen Förderfall hat es seit Beginn der Förderprogramme (KMU bzw. FKU) nicht gegeben.*

zu 2.3

Klarstellung, dass Ausbildungsplätze nur bei der Bemessung der notwendigen zusätzlichen Arbeitsplätze wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet werden.

zu 2.4

Neuaufnahme des Fördertatbestandes „sonstige Maßnahmen der Digitalisierung, insbesondere zur IT-Sicherheit“, da dieser Bereich immer mehr an Bedeutung für Unternehmen gewinnt. Der finanzielle Rahmen ist unter 5.3 aufgeführt.

zu 3.1

Absatz 1

Hier wurde eine textliche Ergänzung aufgenommen, dass es sich bei „WZ 2008“ um die „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ handelt.

Absatz 2

Bei Ablehnung eines Vorhabens durch die NBank besteht kein grundsätzlicher Förderausschluss.

Absatz 3

Bislang wurde nicht deutlich, welche Wirtschaftszweige nicht unter das Dienstleistungsgewerbe nach „WZ 2008“ nach Absatz 1 fallen.

In der Auflistung der ausgeschlossenen Unternehmen werden zur Klarstellung die Wirtschaftszweige aufgeführt, für die auch schon in der Vergangenheit keine Fördermöglichkeit bestand.

Dies betrifft u. a. die Bereiche: Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Erwachsenenbildung, Kunst, Kultur

Der Ausschluss dieser Bereiche erfolgte schon seit Beginn der FKU-Förderung vor dem Hintergrund gesonderter Förderprogramme und der andersartigen Finanzierung der Einrichtungen, insbesondere im sozialen Bereich.

Absatz 5

Es ist vorgesehen, dass auch ein Kumulierungsverbot mit anderen Förderprogrammen besteht, die sich auf die gleichen Wirtschaftsgüter beziehen.

zu 5.2 a) + b)

Es soll eine Erhöhung des max. Zuschusses von derzeit 10.000 € auf 15.000 € (max. 7.500 € pro Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz) erfolgen, insbesondere vor dem Hintergrund der allgemeinen Preissteigerungen bei Investitionsgütern. Zudem besteht bislang ein Fördergefälle im Verhältnis zu anderen angrenzenden Landkreisen mit höheren Zuschüssen.

zu 5.3

Auf Grund der in diesem Bereich festzustellenden Preissteigerungen und den gestiegenen Unternehmenswünschen bei der Erstellung bzw. Überarbeitung eines Webauftritts soll die Erhöhung des max. Zuschusses von 750 € auf 1.000 € erfolgen.

Unter 2.4 erfolgte eine Neuaufnahme des Fördertatbestandes „sonstige Maßnahmen der Digitalisierung, insbesondere zur IT-Sicherheit“.

Die Förderung beinhaltet einen max. Zuschuss von 1.000 € bei einem max. Investitionsvolumen von 7.500 €.

zu 5.6

Die Übernahme von Gesellschaftsanteilen ist nicht förderfähig. Auf Grund von mehrfachen Anfragen, insbesondere bei Betriebsübernahmen, soll der Förderausschluss zur Klarstellung in der Auflistung aufgenommen werden.

Dieser Vorlage ist eine überarbeitete Fassung der Richtlinie beigelegt. Die vorgesehenen Änderungen sind mit der Text hervorhebungsfarbe gelb gekennzeichnet.

Die Verlängerung der Förderrichtlinie und die vorgenannten Änderungen wurden am 09.10.2023 bereits in der Arbeitsgruppe Wirtschaftsförderung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ausführlich erörtert. Ein weiterer Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf hat sich aus der Diskussion heraus nicht ergeben. Auch in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird eine Beschlussfassung herbeigeführt werden.

Die Abstimmung der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Vorhaben und die finanzielle Beteiligung der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde erfolgt weiterhin einzelfallbezogen.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (23 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Samtgemeinderat Hesel beschließt, weiterhin jährlich die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, damit kleinere Unternehmen im Rahmen der FKU Richtlinie bis zum Jahr 2026 in der Samtgemeinde Hesel gefördert werden können.

18 59. FNP-Änderung "Kita Brinkum"

18.1 59. FNP-Änderung "Kita Brinkum": Erörterung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SG/2024/361

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel plant in der Gemeinde Brinkum den Neubau einer Kindertagesstätte mit Bewegungshalle.

Die Gemeinde Brinkum betreibt diesbezüglich das Bebauungsplanverfahren BR 03.

Bebauungspläne müssen gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Zur Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Kita mit Bewegungshalle ist daher die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im Zeitraum vom 22.12.2023 bis zum 25.01.2024 fand die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch statt. In diesem Zeitraum erfolgte ebenfalls die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Für die eingegangenen Stellungnahmen wurden Abwägungsvorschläge erarbeitet, über die nun zu beschließen ist.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (23 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 21.02.2024 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

A: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

B: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Landkreis Leer	
Die Gemeinde Brinkum beabsichtigt, ange-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-

sichts der aktuellen Nachfragesituation die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie einer Bewegungshalle planungsrechtlich zu sichern und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. BR 03 „Kita Brinkum“ auf. Da das Plangebiet im aktuellen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hesel derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, wird im Parallelverfahren die Aufstellung der 59. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu den o.a. Bauleitplanungen nehme ich daher – ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen – für die einzelnen von mir zu vertretenen Fachbereiche in dieser zusammengefassten Stellungnahme wie folgt Stellung:

Zu der FNP-Änderung nehme ich aus raumordnerischer Sicht wie folgt Stellung:

Der gewählte Standort für die Kindertagesstätte liegt im Ortsteil Brinkum, welcher gem. RROP 2006 des Landkreises Leer nicht das Grundzentrum der Samtgemeinde Hesel darstellt. Kinderbetreuungseinrichtungen sind jedoch als Teil der wohnortbezogenen Daseinsvorsorge zu beschreiben, da sie auch unterhalb der grundzentralen Ebene vorkommen (vgl. LROP 2022, 2.1 02). Auch die geplante Bewegungshalle ist grundsätzlich zur wohnortbezogenen Daseinsvorsorge zu zählen. Aufgrund der Einbettung des Plangebietes in die Siedlungsstruktur des Ortsteils Brinkum mit umgebender bzw. angrenzender Wohnbebauung kann für das Vorhaben eine wohnortnahe Versorgungsfunktion abgeleitet werden. Für die Vorhabenfläche bestehen im LROP 2022 und RROP 2006 ansonsten keine flächenkonkreten Festlegungen. Die Planung entspricht somit insgesamt den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen auf dieser Planungsebene keine Bedenken oder Anregungen. Die erforderlichen Kompensa-

nommen.

tionsmaßnahmen und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sollte auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Vorfeld mit meinem Umweltamt abgestimmt werden.

Für eine abschließende Stellungnahme aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht sind die Planunterlagen um folgende Angaben zu ergänzen:

Im Rahmen der Bauleitplanung sind auch Belange des Bodenschutzes gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 sowie Nr. 7 Buchstaben a) und c) BauGB). Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dementsprechend auch schon im Bauleitplanverfahren Aussagen zu möglichen Auswirkungen des Bodens auf den Menschen zu treffen. Am Ende des Bauleitplanverfahrens müssen aus bodenschutzrechtlicher Sicht für die späteren Nutzer zumindest prognostisch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorherrschen bzw. eine genaue Aussage zu den Verhältnissen bestehen. Dafür sind im Bauleitplanverfahren weitere Untersuchungen (historische Recherche und eine ggf. darauf aufbauende orientierende Erkundung durch einen versierten Fachgutachter) erforderlich. Die Planunterlagen sind dementsprechend zu überarbeiten.

Der Passus im Umweltbericht (Kapitel 3.1.5, Seite 13), dass laut Aussage der unteren Bodenschutzbehörde Altlasten im Plangebiet nicht bekannt sind, ist so nicht korrekt. Ich habe in der frühzeitigen Beteiligung lediglich darauf hingewiesen, dass mir keine Altstandorte bekannt sind, da das entsprechende Kataster bei mir geführt wird. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass mir grundsätzlich keine Altlasten bekannt sind. Dies ist im Ergebnis aber der Fall, da nach meinem Kenntnisstand auch keine Altablagerung oder altlastenverdächtige Fläche vorhanden ist. Ich weise darauf hin, dass dies jedoch nur ein Bestand laut Aktenstand ist, welcher aufgrund der geplanten sensiblen Nutzung als Kindergarten noch mindestens durch eine Zeitzeugenaussage zu bestätigen ist. Diese Aussage ist in den Planunterlagen entspre-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Samtgemeinde Hesel hat die ihr vorliegenden Unterlagen auf Nutzungen des Änderungsbereiches überprüft. Hieraus ergeben sich keine Anhaltspunkte auf Beeinträchtigungen des Bodens. Es wurden Baggerprospektionen in Absprache mit der Bodendenkmalpflege der Ostfriesischen Landschaft durchgeführt. Auf der etwa 0,624 ha großen Fläche wurden 4 Schnitte (zwischen 58-66 m lang) angelegt. Hierbei wurden keine Hinweise auf Altlasten gefunden. Auf Zeitzeugenaussagen wird verzichtet. Der Umweltbericht wird dahingehend redaktionell angepasst.

<p>chend beizufügen. In jedem Fall ist es nicht ausreichend, sich ausschließlich auf die vorhandene Aktenlage in Sachen Altlasten zu verlassen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu attestieren.</p> <p>Aus <u>wasserwirtschaftlicher Sicht</u> begegnen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass die Fläche in der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Leer Heisfelde liegt.</p> <p>Aus <u>immissionsschutzrechtlicher Sicht</u> bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken, da unter Berücksichtigung der Vorbelastungen lt. Umweltbericht nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Aus <u>planungsrechtlicher Sicht</u> bestehen gegen die vorgelegte Planung ebenfalls keine Bedenken. Allerdings weise ich darauf hin, dass sich der in Kapitel 4.3. der Begründung erwähnte nachrichtliche Hinweis auf die denkmalschutzgesetzliche Meldepflicht entgegen der Ausführungen nicht auf der Planurkunde wiederfindet.</p> <p>Daneben bitte ich, in der Verfahrensleiste im Punkt „Genehmigung“ die Ortsangabe „Hessel“ durch die Ortsangabe „Leer“ und die Formel „Im Auftrage“ durch die Formulierung „in Vertretung“ zu ersetzen.</p> <p>Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.</p> <p>Meine Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht konnte nicht fristgerecht in diese Gesamtstellungnahme eingepflegt werden. Ich werde meine Stellungnahme zu diesem Belang kurzfristig nachreichen.</p>	<p>Der Hinweis auf die Zone IIIB des Wasserschutzgebietes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Die Planzeichnung sowie die Verfahrensleiste werden entsprechend angepasst.</p>
<p>2. Nachgereicht: Landkreis Leer</p>	
<p><u>Baudenkmalpflegerische Belange</u> Im Plangebiet des B-Planes befinden sich keine Baudenkmale.</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange</u> Ich verweise hinsichtlich der archäologischen Belange auf die Stellungnahme des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft, der in diesem Verfahren zwingend zu beteiligen ist.</p>	<p>Die nachgereichte Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ostfriesische Landschaft wurde beteiligt. Es wurden Baggerprospektionen durchgeführt. Auf der etwa 0,624 ha großen Fläche wurden 4 Schnitte (zwischen 58-66 m lang) angelegt. In dem westlichen Schnitt wurden Verfärbungen dokumentiert, lediglich im</p>

	<p>Süden ein Schutthorizont. Dieser Schutthorizont zieht sich im südlichen Bereich des Grundstückes bis zum 2. Östlichen Schnitt. In den anderen 3 Schnitten konnten zudem einige Verfärbungen dokumentiert werden, bei denen es sich vermutlich um Sandstiche handelt und zur Drainage gedient haben können.</p> <p>Es wurden keine Funde gemacht.</p>
3. NLWKN – Betriebsstelle Aurich	
<p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zur Oberflächenentwässerung können derzeit noch nicht getroffen werden (Entwässerungskonzept liegt noch nicht vor). Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist jedoch zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den parallel erstellten verbindlichen Bauleitplan wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Es ist eine gedrosselte Einleitung in die Vorflut geplant.</p>
4. EWE Netz GmbH	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.</p> <p>Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen der EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen von nachfolgenden Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>

<p>Elektrizitäts -und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 von min. 2,2 m mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz mit Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, das bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschließung.</p>	
<p>5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p>	
<p>Als Träger öffentlicher Belange werden gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen im weiteren Umfeld an das Plangebiet grenzen. Auf diesen Flächen wird ggfs. Im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist.</p> <p>Wir machen weiterhin darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von „Externen Kompensationsflächen“ die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen.</p> <p>In Anbetracht der Tatsache, dass im Zuge des o.g. Vorhabens zusätzlich „Externe Kompensationsflächen“ bereitgestellt werden müssen, evtl. mit der Zielsetzung, dieser aufzuforsten, bitten wir darum, im Vorfeld der evtl. geplanten Aufforstungsmaßnahmen als Träger öffentlicher Belange weiterhin beteiligt zu werden.</p>	
<p>6. Ostfriesische Landschaft</p>	
<p>Die Metalldetektorenbegehung im September 2023 und die Prospektionsschnitte ergaben keinen Befund.</p> <p>Gegen die 59. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen daher aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken mehr.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Bau- und Bodendenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBL. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

18.2 59. FNP-Änderung "Kita Brinkum": Feststellungsbeschluss

Vorlage: SG/2024/362

Sachverhalt:

Die Gemeinde Brinkum beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. BR 03 „Kita Brinkum“ aufzustellen. Hierfür ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Nachdem die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 Baugesetzbuch durchgeführt und die in diesem Rahmen eingegangenen Stellungnahmen abgewogen wurden, kann die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr durch Beschluss festgestellt werden.

Die Zuständigkeit des Samtgemeinderates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Satz 2 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (23 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die nach der Abwägungsentscheidung vorliegende 59. Änderung des Flächennutzungsplanes "Kita Brinkum" aus Februar 2024 sowie die Begründung zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes "Kita Brinkum" mit Umweltbericht aus Februar 2024 werden festgestellt.

19 Anträge

19.1 Antrag der CDU-Fraktion im Samtgemeinderat auf Einsichtnahme in die vollständigen Unterlagen zu Planung und Bau der Mensa in Holtland einschl. Förderanträge

Vorlage: SG/2024/369

Sitzungsverlauf:

Herr Kleihauer stellt fest, dass der Samtgemeinderat über den Antrag der CDU-Fraktion im Samtgemeinderat auf Einsichtnahme in die vollständigen Unterlagen zu Planung und Bau der Mensa in Holtland einschl. Förderanträge in Kenntnis gesetzt worden ist.

20 Anfragen

Die Anfragen werden abschließend beantwortet.

21 Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

22 Schließung der Sitzung

Herr Kleihauer bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 21:46 Uhr.

Samtgemeinderatsvorsitzende

Samtgemeindebürgermeister

Protokollführer(in)

Holger Kleihauer

Uwe Themann